



Jahrgang 2017

Kundgemacht am 18. Jänner 2017

- 1. Festlegung einer längeren Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen**
-

1. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2016, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, wird verordnet:

§ 1

Fortschreibung, Fristen

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen wird mit 19 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen bis spätestens 7. August 2021 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen festgelegt wird, LGBl. Nr. 165/2014, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener